

13.5 Angaben zum Arbeitsschutz

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Arbeitsplätze im Freien.

Die nach § 3 Abs. 1 gestellten Anforderungen an Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), insbesondere Abschnitt 1.8 (Verkehrswege), 1.11 (Steigleitern, Steigeisengänge) und 2.1 (Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände), werden beachtet.